- 3. ermutigt die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Sanktionen zu erlassen und/oder zu verstärken, um das Unrecht zu bestrafen und wiedergutzumachen, das Frauen und Mädchen zugefügt wird, die irgendeiner Form von Gewalt ausgesetzt sind, gleichviel ob zu Hause, am Arbeitsplatz, im Gemeinwesen oder in der Gesellschaft;
- 4. ermutigt die Mitgliedstaaten außerdem, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen und zu analysieren, um ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen sicherzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltverhütung und der Verfolgung der Täter, und Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Frauen zu gewährleisten, die der Gewalt ausgesetzt sind, und sicherzustellen, daß sie Zugang zu gerechten und wirksamen Rechtsschutzmitteln haben, so auch zu Entschädigung und Schadenersatz, und daß die Opfer ihre Gesundheit wiedererlangen und die Täter rehabilitiert werden;
- 5. erklärt erneut, daß die betroffenen Staaten, insbesondere die Herkunfts- und Aufnahmeländer von Wanderarbeitnehmerinnen, regelmäßige Konsultationen durchführen müssen, um Problembereiche bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen und bei der Bereitstellung von Gesundheits-, Rechts- und Sozialdiensten für sie zu benennen, und daß sie dabei konkrete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme ergreifen, gegebenenfalls sprachlich und kulturell zugängliche Dienste und Mechanismen zur Durchführung dieser Maßnahmen einrichten und generell Bedingungen schaffen müssen, die eine größere Harmonie und Toleranz zwischen Wanderarbeitnehmerinnen und dem Rest der Gesellschaft, in der sie leben, fördern;
- 6. legt den Mitgliedstaaten nahe, die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>9</sup> sowie des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei<sup>149</sup> beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;
- 7. empfiehlt, die Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen in die Tagesordnung der interinstitutionellen Tagung aufzunehmen, die der ordentlichen Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vorangeht;
- 8. ersucht den Generalsekretär, unter Mitwirkung der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen und im Rahmen des ordentlichen Programms der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung eine Sachverständigentagung anzuberaumen, deren Aufgabe darin besteht, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die üblichen Kanäle Empfehlungen zur besseren Koordinierung der verschiedenen Maßnahmen der Organisationen der Vereinten Nationen zur Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu unterbreiten, und konkrete Indikatoren zu erarbeiten, aufgrund derer festgestellt werden kann, wie es um die Wanderarbeitnehmerinnen steht;

- 10. bittet die Gewerkschaften, die Verwirklichung der Rechte der Wanderarbeitnehmerinnen zu unterstützen, indem sie ihnen dabei behilflich sind, sich zu organisieren, damit sie ihre Rechte besser geltend machen können;
- 11. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, namentlich auch über die von allen Organen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Stellen eingegangenen Berichte, unter gebührender Berücksichtigung der Maßnahmen, die zur Verbesserung des Berichtsverfahrens ergriffen werden könnten.

99. Plenarsitzung 22. Dezember 1995

## 50/169. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>150</sup> und der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewußtsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

<sup>9.</sup> ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, die Sonderberichterstatterin sowie alle zuständigen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen, der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wenn sie die Frage der Gewalt gegen Frauen behandeln, und der Generalversammlung darüber Berichte vorzulegen;

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 212, Nr. 2861.

<sup>150</sup> Resolution 38/180, Anlage.

in Anbetracht dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit das in Teilen zahlreicher Gesellschaften zunehmende Auftreten von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübt werden, beseitigt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 49/175 vom 23. Dezember 1994 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

- 1. verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über das zunehmende Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Teilen der Welt gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;
- 2. begrüßt es, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;
- 3. fordert alle Mitgliedstaaten auf, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;
- 4. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel durch die Weltinformationskampagne über Menschenrechte und das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;
- 5. bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;
- 6. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>151</sup> und ersucht ihn, ihr auf ihrer einundfünfzigsten Tagung

einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. beschließt, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

99. Plenarsitzung 22. Dezember 1995

50/170. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/178 vom 23. Dezember 1994 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>,

mit Genugtuung darüber, daß in der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurde, dazu aufgerufen wurde, verstärkte Anstrengungen zur Integration der Gleichstellung und der Menschenrechte aller Frauen und Mädchen in die allgemeinen Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen und zur regelmäßigen und systematischen Beschäftigung mit diesen Themen in allen zuständigen Gremien und Mechanismen zu unternehmen, sowie unter anderem seitens der Organe für die Überwachung der Menschenrechtsübereinkünfte die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen 152,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen, die von der Sachverständigengruppe für die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in die Menschenrechtsaktivitäten und Programme der Vereinten Nationen, die vom 3. bis 7. Juli 1995 in Genf getagt hat<sup>153</sup>, unterbreitet wurden,

erneut erklärend, daß die vollinhaltliche und wirksame Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß die effektive Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane, die gemäß den Menschenrechtsübereinkünften geschaffen wurden, für die vollinhaltliche und wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

<sup>152</sup> A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage II, Ziffern 221 und 231.

<sup>153</sup> Siehe A/50/505, Anhang, Ziffer 34.